

Reglement für das ausserschulische Kursangebot der Schule Richterswil- Samstagern

vom 05. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Begriff, Ziel und Zweck des freiwilligen Schulsportes und Freizeitkursen....	3
Art. 2	Benutzungsvorschriften.....	3
Art. 3	Rechtliche Grundlagen.....	3
Art. 4	Organisation und Administration	3
Art. 5	Kursleitung.....	3
Art. 6	Besoldung	4
Art. 7	Kursbeiträge.....	4
Art. 8	Teilnahmeberechtigung.....	4
Art. 9	Teilnehmerzahl.....	4
Art. 10	Absenzenkontrolle.....	4
Art. 11	Teilnahmepflicht / Sanktionen	4
Art. 12	Lektionsdauer	5
Art. 13	Kursangebote	5
Art. 14	Kursbesuche / Aufsicht	5
Art. 15	J&S Kurse bzw. Entschädigung.....	5
Art. 16	Rechtsmittel.....	5
Art. 17	Inkraftsetzung.....	5
Art. 18	Aufhebung bisherigen Rechts.....	5

Art. 1 Begriff, Ziel und Zweck des freiwilligen Schulsportes und Freizeitkursen

Als freiwilliger Schulsport gelten die ausserhalb des obligatorischen Sportunterrichtes der Schule organisierten freiwilligen Schulsportkurse und –lager, sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfe. Der freiwillige Schulsport ergänzt und vertieft den obligatorischen Sportunterricht in der Schule und leistet einen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung. Er weckt die Freude an sportlicher Betätigung, fördert in vielfältiger Hinsicht die körperliche Leistungsfähigkeit und soll zu regelmässiger sportlicher Betätigung auch nach der obligatorischen Schulzeit führen.

Nebst den Schulsportkursen bietet die Schule auch übrige Freizeitkurse an, welche das Angebot der Schule ergänzen. Die Freizeitkurse richten sich nach denselben Rahmenbedingungen wie die Schulsportkurse.

Art. 2 Benutzungsvorschriften

Für den Unterricht, die Freizeit-Kurse und Veranstaltungen des freiwilligen Schulsportes stehen Plätze, Hallen und Materialien der Schule unentgeltlich zur Verfügung.

Für die Benützung gilt sinngemäss das „Reglement für die Benützung der Schulanlagen der Schule Richterswil-Samstagern durch Drittpersonen“ vom 16. Juni 2009.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf das kantonale „Reglement für den freiwilligen Schulsport an der Volksschule und an den Mittelschulen“ (LS 410.81) vom 16. August 1994.

Art. 4 Organisation und Administration

Die Bereichsleitung Ausserschulisches des freiwilligen Schul- und Freizeitangebots der Schule untersteht der Leitung Schulverwaltung. Das Angebot ist an die bewilligten Kredite gebunden.

Die verantwortliche Bereichsleitung reicht fristgerecht den Budget-Antrag für die geplanten Schulsport- und Freizeitkurse für das darauffolgende Kalenderjahr ein.

Art. 5 Kursleitung

Die Schulsportkurse sind in der Regel durch fachlich ausgebildete Lehrpersonen der Schule zu erteilen. Beim Beizug externer Leiterinnen und Leiter, insbesondere für die Freizeitkurse, ist auf die pädagogische und fachliche Eignung zu achten.

Art. 6 Besoldung

Die Kursentschädigung erfolgt pro erteilte Lektion nach Abschluss des Kurses. Für die Auszahlung ist der Bereichsleitung die Präsenzliste einzureichen.

Die Entschädigung für die Kurse wird von der Schulpflege im kommunalen Besoldungsreglement festgesetzt. Sie wird periodisch der Teuerung angepasst.

Art. 7 Kursbeiträge

Pro Teilnehmer/in und Kurs wird ein Schülerbeitrag pro Semester erhoben, der von der Schulpflege im kommunalen Gebührentarif der Gemeinde Richterswil festgelegt wird.

Dieser wird bei Semesterbeginn von der Kursleitung eingezogen und unter Angabe von Kurs und Schülerzahl der Finanzverwaltung Richterswil überwiesen.

Die Kursbeiträge sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

Für Abmeldungen nach dem Anmeldeschluss sowie für unentschuldigtes Nichterscheinen im Kurs wird eine Gebühr erhoben.

Art. 8 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle volksschulpflichtigen Kinder der Gemeinde Richterswil-Samstagern vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe.

Die Bereichsleitung kann - in Absprache mit der Kursleitung - für einzelne Kurse spezielle Teilnahmebedingungen festlegen, wenn Sicherheitsvorschriften oder andere zwingende Gründe dies rechtfertigen.

Art. 9 Teilnehmerzahl

Ein Kurs kann Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgänge bzw. Klassen umfassen. Die Mindestzahl pro Kurs beträgt in der Regel 10 Schüler/innen.

Für besondere Kurse kann die Bereichsleitung Ausnahmen bezüglich Mindest-Teilnehmerzahl bewilligen.

Art. 10 Absenzenkontrolle

Die Kursleitung führt eine Absenzenkontrolle, welche nach dem Kursende unaufgefordert der Schulverwaltung einzureichen ist.

Art. 11 Teilnahmepflicht / Sanktionen

Die Schülerinnen und Schüler sind nach erfolgter Anmeldung zum Besuch des Kurses verpflichtet. Zweimaliges unentschuldigtes Fernbleiben im Kurs führt zum Ausschluss.

Bei wiederholten disziplinarischen Verstössen kann von der Kursleitung, nach erfolgter Verwarnung, der Ausschluss aus dem Kurs verfügt werden. Ein Ausschluss ist umgehend der Bereichsleitung mitzuteilen.

Art. 12 Lektionsdauer

Eine Schulsportlektion dauert in der Regel 45 Minuten, ein Kurs läuft während eines Semesters.

Art. 13 Kursangebote

Freiwillige Schulsportkurse können in ausgewählten Sportfächern angeboten werden. Das Kursangebot der Schulsportkurse richtet sich in der Regel nach der offiziellen Liste der J&S Sportfächer.

Die übrigen Freizeitkurs-Angebote werden von der Bereichsleitung geprüft und evaluiert.

Art. 14 Kursbesuche / Aufsicht

Die Bereichsleitung besucht Kurse im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht während einer Semesterlektion. Ihren Besuch bestätigt die Verantwortliche mit der Unterschrift auf der Präsenzliste.

Art. 15 J&S Kurse bzw. Entschädigung

Die Kombination mit J&S -Kursen ist möglich. Eine allfällige J&S -Leiter/ innen-Entschädigung ist, unter Mitteilung an die Bereichsleitung, unaufgefordert der Finanzverwaltung Richterswil zu überweisen. Die entsprechende Aufsicht obliegt der Verantwortlichen.

Art. 16 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen der Bereichsleitung Ausserschulisches kann schriftlich und begründet innert 30 Tagen eine Neuurteilung durch die Schulpflege verlangt werden.

Art. 17 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Schulpflege in Kraft.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für den freiwilligen Schulsport vom 17. März 2009.

Genehmigungsvermerk

Dieses Reglement wird von der Schulpflege an der Sitzung vom 05. Mai 2023 im Rahmen einer Totalrevision des bisherigen Erlasses genehmigt.

SCHULPFLEGE RICHTERSWIL

Die Präsidentin: Leiter Schulverwaltung:

Mira Crivelli-Amstutz Erwin Keller

ANHANG

zum Reglement für das ausserschulische Kursangebot der Schule Richterswil-Samstagern

Art. 8 Kursbeiträge

Freiwillige Schulsport und Freizeitkurse, pro Semester	CHF	70.00
Freiwillige Schulsport-Wassersportkurse, pro Semester	CHF	90.00
Freiwillige Freizeitkurse mit erhöhtem Materialaufwand	CHF	90.00
Ski- und Ferienlager, individuell nach Dauer und Art des Lagers		
Umtriebsgebühr für Abmeldungen bis 2 Wochen vor Kursbeginn		30% der Kursgebühr
Umtriebsgebühr für Abmeldungen innerhalb von 2 Wochen vor Kursbeginn sowie Nichterscheinen am Kurs		100% der Kosten